

rungen sind nur der immediaten landesherrlichen Festsetzung unterworfen.

4. Letztere tritt auch, und zwar ausschließlich, in allen das neue Schauspielhaus betreffenden Veränderungs-, Aus- und Verbesserungs-Fällen oder sonst damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ein; und werden

5. alle Nutzungen des Hauses dem Magistrate unter dem Vorbehalte der alleinigen Bestreitung aller und jeder damit verbundenen Ausgaben aus städtischen Mitteln, und der dem Waisenhanse zu Münster von öffentlichen Schauspielen und Kunstausübungen herkömmlich gebührenden Abgaben überwiesen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen können durch das Intelligenzblatt dem Publikum bekannt gemacht werden.

496. Münster den 5. Mai 1774. (A. 10. h. Jagd- frevel.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Das von Jagd-Unberechtigten während der geschlossenen Jagdzeit, vom 1. Mai bis Bartholomai jedes Jahres stattfindende oder auch nur versucht werdende Schießen und Fangen von Grobwild, Hasen, Feld- oder Ruhr-Hünern, soll mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. (wovon dem Angeber, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, die Hälfte zugewendet werden soll) belegt, — der überwiesene, unvermögende Freveler aber mit dem Zuchthause bestraft werden. Zugleich wird den Jagdberechtigten die genaue Befolgung der im Jagd-Edikt vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Vorschriften wiederholt befohlen.

Bemerk. Unterm 16. August 1774 (A. a. Sect. V. Nr. 540. h.) ist — wegen verspäteter Erndte — die Jagdschlusszeit bis zum 9. September ej. a. verlängert worden; Conf. auch Nr. 499. d. Sig.

497. Münster den 5. Januar 1775. (E. 4. h. Fastnacht zu Münster.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Festsetzung einer Ball-Ordnung für die Haltung der, während der diesjährigen Fastnachts-Zeit, landesherrlich wieder gestatteten Maskenbälle in einem ausschließlich dazu bezeichneten Lokale (dem Hofsaale) der Haupt- und Residenz-Stadt Münster; woburch unter Gewärtigung eines durchaus anständigen Betragens der Ballgäste, verordnet wird: daß die Bälle an den Montagen nach drei Königentag, so wie an dem Fastnachts-Sonn- und Dienstag gehalten werden sollen; daß die in Hof- oder Militair-Uniformen nicht gekleidete Gäste, alle maskirt erscheinen müssen und ihre Kostüme und Masken (von welchen jedoch Geistliche- oder Ordens-Kleidung, ekelhafte oder unanständige Larven ic. ausgeschlossen sind) selbst wählen und auf dem Balle nach Belieben beibehalten oder ablegen mögen; daß alle mit Feuer- oder Seitengewehr erscheinende Masken abgewiesen werden, und alle Tanzende und Nichttanzende die vorgeschriebene Tanz-Ordnung beachten sollen; daß endlich jeder, welcher die Ballordnung durch Unanständigkeit oder sonstige Ungezogenheit verletzt oder stört, sofort durch die Wache vom Ballorte entfernt werden soll.

Bemerk. Am 1. Februar 1779 (E. 4. h.) ist die obige Ballordnung für die diesjährigen (im Komödienhause) noch zu haltenden Maskenbälle, mit Zusätzen rücksichtlich der Tanzordnung, erneuert worden.

498. Bonn den 8. Mai 1775. (A. 10. h.) Trauer-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Zur Beschränkung des im Hochstifte Münster stattfindenden Kosten-Aufwandes bei eintretenden Sterb- und Trauerfällen, wird, auf den Antrag der Landstände, „eine beständige Trauer-Ordnung“ landesherrlich festgesetzt, resp. Folgendes (wörtlich) verordnet:

1. „Wird den Cavalieren, Unfern geheimen Hof- und Kriegsräthen, Offizieren auch übrigen hochfürstlichen Räten, Amtsrentmeistern, geistlich- und weltlichen Hofgerichts-, Consistorialen, Domkapitel und anderen hochfürstlichen Bedienten, Regierungsssekretairen, Richtern, Agenten, Procuratoren und Gerichtsschreibern, graduirten Rechtsgelehrten und Medicis, fúrter den Rathsgliedern und von ihren Renten lebenden Bürgern und dererselben Söhnen, bei Absterben ihrer Frauen, Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, großjährigen Kindern, Schwestern und Brüdern und deren großjährigen Kindern, imgleichen Eheims und Múhmen, einen schwarzen Flohr nach Belieben auf'm Huth oder Arme zu tragen, und nebstdem bei den Begrábnissen oder Exequien mit einem schwarzen Mantel von wollenem Tuche zu erscheinen und resp. die Leiche zu begleiten.“

2. „Wird den Frauen und Töchtern vorgemeldter Männer und Offiziere bei derselben Absterben und andern in vorigem Absatze vermeldeten Trauerfällen, nebst einem auf einer weißen Haube tragenden schwarzen Bande, ein Trauerleid nach Belieben von schwarzer Seide, Grosdetour, Ziß oder Cotton zu tragen, auf die im folgenden Absatze bestimmte Zeit, erlaubt.“

3. „Soll die, in obgemelten Fällen dem männ- und weiblichen Geschlechte verstattete Trauer, bei Absterben der Eheleuten, Eltern, Groß- und Schwiegereltern und großjährigen Kindern auf ein halb Jahr, bei den andern vorgemelten Trauerfällen aber nicht länger als auf ein viertel Jahr, für Schwester- und Brüder-Kinder nur auf sechs Wochen verstattet sein.“

4. „Soll den unterm ersten Absatze gehörigen testamentarischen Erben wegen Absterben ihrer Erblasser, wenn sie gleich gar nicht verwandt sein mögten, die nämliche Trauer, welche hiervor den Kindern für ihre Eltern erlaubt ist und zwar auf die nämliche Zeit, erlaubt und vergúnet sein.“

5. „Wird den Cavalieren und allen übrigen, welche die vorgemeldte Trauer erlaubt ist, bei 100 Rthlr. Strafe, verboten, ihren Offizianten, Sekretairen, Rentmeistern und andern Bedienten männ- und weiblichen Geschlechts, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und Mondirung tragen oder nicht, das Mindeste an Trauer, oder, an derselben Statt, an Gelbe oder Geldeswerth zu geben, oder durch Andre geben zu lassen.“

6. „Es wird auch jetztgedachten Bedienten, bei sich ergebenden Trauerfällen, von ihren Brodherrn für die Trauer etwas zu fordern, bei willkürlicher Strafe verboten. Ungleichen ist es“

7. „nicht erlaubt, bei sich ergebenden Trauerfällen die Zimmer im Sterbhaufe und bei den Exequien die Stühle oder Bänke in den Kirchen oder Kapellen mit schwarzem Tuche zu behangen oder zu belegen; vielmehr die Pferde und Wagen damit behangen oder überziehen zu lassen; immassen, im Widerlegungsfalle, die oben im fünften Absatze bestimmte Strafe ebenmäßig verwirkt wird.“

8. „Allen übrigen, hierinn nicht ausgenommen, befreieten und schatzpflichtigen Unterthanen, so in Städten und Wigbolden als auf dem Lande, männ- und weiblichen Geschlechts wird, eine Trauer zu tragen und bei den Begrábnissen in schwarzen Röcken, Kamisólern und Hosen, oder sogenannten Futterhemden, Kasakins, Schürzen oder Röcken zu erscheinen, unter 5 Rthlr. jedesmal verwirkender Strafe, verboten. Da jedoch viele, sowohl in Städten und Wigbolden als auf dem platten Lande, mit dergleichen schwarzen Kleidungen versehen sind, so wird denselben die wirklich habende schwarze Kleidung auf Sonn- und Feiertagen zu tragen und zu verschleíßen zwar gestattet: — neue anzukaufen aber ebenmäßig unter 5 Rthlr. ebunachlässig verwirkender Strafe, wohl ernstlich verboten.“

9. „Ist männlichen in den Städten und Wigbolden bei den Begrábnissen schwarze Mäntel zu tragen erlaubt.“

499. Augustsburg den 8. Juni 1775. (A. 10. h. Jagd-
frevel.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu SIn u.,
Bischof zu Münster u.

Nebst Bestätigung der in dem Jagd-Edikte vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Bestimmung wird:

1. die daselbst auf unbefugte Jagdausübung gesetzte Strafe auf 50 Rthlr. Geldbuße (deren Hälfte jedem De-